

Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig
in der Besetzung nach § 95 (13) SGB V
(Psychotherapie)

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52
04331 Leipzig



Anlage
zum Antrag auf gemeinsame Ausübung
der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit (Job-Sharing-BAG)

Der Antragsteller
Titel, Name, Vorname

zugelassen als
Fachgebietsbezeichnung

und
Titel, Name, Vorname

als (Job-Sharing-Partner)
Fachgebietsbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung

beantragen die Genehmigung zur gemeinsamen Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft ab dem

Die Genehmigung wird auf der Basis des Antrages von

Herrn/Frau

auf Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V und der hierzu abgegebenen Erklärungen beantragt.

Für die Antragstellung ist je Antragsteller eine Gebühr in Höhe von **120,- €** je Mitglied zu entrichten, vgl. § 46 Abs. 1c) Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV). Diese wird Ihnen durch den Zulassungsausschuss gesondert in Rechnung gestellt. **Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer. Beachten Sie bitte auch, dass eine Antragsbearbeitung erst nach Einzahlung der Gebühr erfolgt.**

.....
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

.....
Ort, Datum, Unterschrift Job-Sharing-Partner

Die Unterzeichner

.....
Antragsteller

.....
Job-Sharing-Partner

geben folgende

ERKLÄRUNG
zur Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit
gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V (Job-Sharing)

ab:

1. Die Unterzeichner üben ab ihre vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in Form einer
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Partnerschaftsgesellschaft

aus.

Der Gesellschaftsvertrag liegt diesem Antrag bei!

2. Die Unterzeichner verpflichten sich, während des Bestandes der Berufsausübungsgemeinschaft den am (Zeitpunkt der Antragstellung) bestehenden Praxisumfang, wie er aus der Anlage (Erklärung zur Leistungsbegrenzung) ersichtlich ist, nicht wesentlich - im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinie - zu überschreiten. Sie erkennen die nach Maßgabe der §§ 40 ff. der Bedarfsplanungs-Richtlinie durch den Zulassungsausschuss entsprechend der oben genannten Anlage festgelegte Leistungsbeschränkung an.
3. Die Unterzeichner verpflichten sich, Wahlentscheidungen für die psychotherapeutische Versorgung für die Dauer der gemeinsamen Tätigkeit nur gemeinsam zu treffen. Dies gilt nur solange, wie Herr/Frau nach § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V zugelassen ist.
4. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass diese Erklärung für die Dauer der gemeinsamen Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit gilt. Die Beschränkung und die Leistungsbegrenzung enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 3 SGB V unter Berücksichtigung des Aufhebungsbeschlusses und der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung. Unabhängig von diesen Regelungen enden die Leistungsbegrenzungen aber jedenfalls nach zehnjähriger gemeinsamer vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit. Im Fall der Praxisfortführung nach § 103 Abs. 4 SGB V ist bei der Auswahl der Bewerber die gemeinschaftliche Praxisausübung des eingeschränkt zugelassenen Psychotherapeuten erst nach mindestens fünfjähriger gemeinsamer vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit zu berücksichtigen.
5. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass sie bei der Ausübung der gemeinsamen vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit gemeinsam für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gesamtschuldnerisch haften.

6. Das Recht der Versicherten auf freie Psychotherapeutenwahl darf durch die gemeinsame Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
7. Die gemeinsame Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit ist der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer anzuzeigen.
8. Die Unterzeichner haben davon Kenntnis genommen, dass alle Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Leipzig, auf ein von ihnen zu benennendes gemeinsames Konto überwiesen werden.
9. Die Unterzeichner verpflichten sich, die Beendigung der gemeinsamen Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit unverzüglich dem Zulassungsausschuss mitzuteilen. Damit endet auch die Zulassung des Job-Sharing-Partners.
10. Die Unterzeichner haften für Folgen, die sich aus einer verspäteten Mitteilung ergeben.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum, Unterschrift Job-Sharing-Partner

Anlage
Gesellschaftsvertrag